


**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II/EG-Referat-850/37

A-6010 Innsbruck, am ..... 2. Dezember 1991 .....

Tel: 0512/508. Durchwahl Klappe ..... 151 .....

Sachbearbeiter: ..... Dr. Biechl .....

 Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

 An das  
Bundesministerium  
für Justiz

 Postfach 63  
1016 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. .... 88 ...	...-05/19... 01
Datum: 13. DEZ. 1991	
Verteilt 19. Dez. 1991	

*fröhlich*  
*J. Bauer*

Betreff: Entwurf einer Mediengesetznovelle 1992;  
Stellungnahme

Zu Zahl 777.026/3-II 2/91 vom 17. Oktober 1991

Gegen den übersandten Entwurf einer Mediengesetznovelle 1992 werden vom Standpunkt der von der Landesregierung zu wahrenen Interessen keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Im Abs. 4 des § 7b sollte vorgesehen werden, daß der Entschädigungsbetrag direkt dem Kuratorium für Journalistenausbildung zur Verfügung gestellt wird. Weiters erscheint es fraglich, ob die in den §§ 6, 7, 7a und 7b vorgesehenen Entschädigungsobergrenzen geeignet sind, vor ungerechtfertigter Berichterstattung wirksam abzuschrecken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlementsdirection zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

